

# Zulassungssatzung

Für den Master-Studiengang  
Gesundheitsförderung

---

**Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den  
Masterstudiengang Gesundheitsförderung**

vom 30. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. V. m. § 20 Abs. 4 und 5 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 23. Juni 2010 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung.

### **§ 2 Bewerbungsfristen**

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Gesundheitsförderung findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

### **§ 3 Studienberechtigung**

(1) Zum Studium hat Zugang, wer

- eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und
- einen ersten fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten, mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,5) erworben hat sowie
- fortgeschrittene Kenntnisse in Wort und Schrift in mindestens einer Fremdsprache besitzt.

(2) Absolventen sonstiger Studiengänge von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten mit mindestens gutem Abschluss (Note 2,5) können durch Einzelfallentscheidung der Aufnahmekommission zugelassen werden, wenn sie ihr Interesse am Studium und am Berufsfeld Gesundheitsförderung glaubhaft darlegen und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

(3) Näheres regeln § 4 und § 6.

#### **§ 4 Fachlich einschlägige Studiengänge**

(1) Als fachlich einschlägig gelten:

1. gesundheitswissenschaftliche Studiengänge (z. B. Gesundheitsförderung, Public Health, Medizin, Gesundheitspädagogik, Sportwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Pharmazie).
2. Studiengänge mit Studienanteilen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten, die einen gesundheitswissenschaftlichen Bezug aufweisen (z. B. Lehramtsstudiengänge mit sport- oder ernährungswissenschaftlichem Schwerpunkt).

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission.

#### **§ 5 Aufnahmekommission**

(1) Der Prüfungsausschuss (gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge) bestimmt eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus drei Personen, davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören.

(2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 und 2 auszusprechen sowie über Zweifelsfälle nach § 4 Abs. 2 zu entscheiden.

#### **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
- Nachweise über ein abgeschlossenes Erststudium mit gutem Ergebnis nach § 3 und § 4. Der Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang genügt, wenn zu erwarten ist, dass der mit gutem Erfolg absolvierte Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt.
- Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse in Wort und Schrift in mindestens einer Fremdsprache,
- Motivationsschreiben von ca. zwei Seiten Umfang zu den wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu den Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld Gesundheitsförderung sowie zu den Motiven für die Bewerbung um einen Studienplatz,
- ggf. eine Darstellung des beruflichen Werdegangs.

(2) Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann die Aufnahmekommission ein Bewerbungsgespräch durchführen. In dem ca. 15minütigen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Bezug zum angestrebten Masterstudiengang darstellen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Entscheidung über die Empfehlung über die Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und ggf. des Bewerbungsgesprächs. Die Aufnahmekommission kann die Zulassung auch unter der Auflage empfehlen, dass die Bewerberin/der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Zulassung nicht empfohlen.

(4) Die Zulassung spricht die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Empfehlung der Auswahlkommission aus.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

### **§ 7 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2010/11.

Schwäbisch Gmünd, den 30. Juni 2010

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin

